

werden könne. Dieser Grundsatz ist jedoch vorzugsweise im Interesse der Bischöfe aufgestellt worden; die Päpste sind verpflichtet, die Bischöfe zu schützen und zu vertheidigen. Diese Skizze genügt nach Wasserfchleben zum Beweise, daß die Tendenz Pseudoisidors die Emancipation der Bischöfe ist, und enthält an sich schon eine Widerlegung der früher aufgestellten Behauptung, daß die falschen Decretalen im Interesse des römischen Papstes verfaßt worden seien. Denn unläugbar tritt das päpstliche Interesse in den Decretalen gegen das der Bischöfe in den Hintergrund, und die Anerkennung der Primatialrechte erscheint unverkennbar nur als Mittel zur Erhebung und zum Schutze der Bischöfe. In keinem Briefe ist vom *patrimonium Petri* und von den Schenkungen die Rede, welche an die römische Kirche gemacht sein sollten, und welche ein gerade von den Päpsten des 8. Jahrhunderts, besonders Hadrian, in ihren Briefen vielfach behandelter Gegenstand sind. Die constantinische Schenkung, welche älter ist als die falschen Decretalen, steht in der Sammlung völlig isolirt, und die günstige Gelegenheit, die Päpste des 4. und 5. Jahrhunderts in ihren Briefen dieselbe erwähnen und besprechen zu lassen, ist unbenutzt geblieben. — In ähnlicher Weise hat auch Richter (*Kirchenrecht* 100 ff.) darauf hingewiesen, daß man aus dem Gesamtinhalte der falschen Decretalen den Zweck eruiren müsse, und er findet in denselben eine besondere Rücksichtnahme auf die Interessen des Episcopates, indem 70 Decretalen von den Accusationen der Bischöfe handeln. Daraus folgert er, daß die Hebung der bischöflichen Auctorität der Hauptzweck sei, dem auch die Nebenzwecke, wie die *excoptio spolii*, die Schaffung der Primatenswürde, die Beseitigung der Chorbischofe, dienen müßten; das übrige dogmatische, liturgische und ethische Material sei mehr zur Umrückung des Hauptzweckes bestimmt. Allein auch hier ist nicht ersichtlich, warum Pseudoisidor den nämlichen Gegenstand in so vielen Briefen behandelt, wodurch die Gefahr der Entdeckung vermehrt wird. Man hat nun wohl gesagt (Wasserfchleben, bei Herzog XII, 378; Simson 77), Pseudoisidor habe durch Massenwirkung seinen Zweck zu erreichen gesucht. Wasserfchleben gibt zwar zu, „daß der Betrug weit schwerer zu entdecken und die Erkennung der neuen Sammlung auch minder auffallend gewesen wäre, wenn der Verfasser nur wenige falsche Stücke dieser einverleibt hätte“; allein „derselbe glaubte offenbar, die Bedeutung seines Wertes und die Realisirung seiner Tendenzen durch Massenwirkung sichern zu müssen“. Bei dieser sogen. Massenwirkung offenbart sich aber kein zielbewusstes Streben; denn gerade bezüglich der Accusationen der Bischöfe gibt Pseudoisidor kein abschließendes System, sondern manchmal geradezu widersprechende Bestimmungen, so daß man ihm unmöglich in Allem folgen kann. So weist er die *judicia episcoporum* Anfangs den Primaten an erster Stelle zu (Clement 1, c. 28, 29; Stephan. 2, c. 10); an

anderen Orten aber (Anaclet. 2, c. 26, 34; Stephan. 2, c. 9) sagt er: *post sedem apostolicam*; an einigen Stellen (Victor c. 6; Felix I. 1, c. 4) gestattet er den angeklagten Bischöfen die Appellation an die Primaten oder den Papst, anderswo (Julius c. 12; Felix II. c. 4, 12, n. XX) bloß an den Papst.

Verfasser dieses hat (Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen, Regensburg 1892, 93 ff.) folgende Ansicht über die Entstehung der pseudoisidorischen Sammlung aufgestellt. Man kann bei der Fälschung einen formalen Hauptzweck und gewisse materielle Nebenzwecke unterscheiden. Als seinen Hauptzweck bezeichnet Pseudoisidor die Herstellung einer einheitlichen und vollständigen Sammlung. Gewiß kann Pseudoisidor, nachdem die Unächtheit seiner Decretalen durch die Kritik dargelegt ist, auf die Wohlthat der Rechtsregel: *Quisquis praesumitur bonus, usque dum probetur malus*, keinen Anspruch machen. Allein wenn er auch in Bezug auf die Datirung seiner Decretalen ein Fälscher ist, so muß er es nicht in Allem sein, und wenn die Erreichung eines persönlichen Nutzens nicht nachweisbar ist und die Erstrebung der obengenannten singulären Zwecke die Anlage der ausgedehnten Sammlung nicht erklärt, so muß man nach einem allgemeinen Zweck suchen. Er selbst sagt nun in seiner Vorrede: *Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis Dei canonum sententias colligere et uno in volumine redigere et de multis unum facere*; dann gibt er in c. 4 eine kurze Inhaltsübersicht: *In principio vero voluminis hujus qualiter concilium apud nos celebratur posuimus... Denique propter eorum auctoritatem ceteris conciliis praeposuimus canones, qui dicuntur apostolorum, licet a quibusdam apocriphi dicantur... Deinde quarundam epistoliarum decreta virorum apostolicorum intersedavimus, id est Clementis, Anacleti, Evaristi et ceterorum apostolicorum, quas hactenus reperiri(e) potuimus epistolas usque ad Silvestrum papam; postmodum vero Nicenam synodum constituimus propter auctoritatem ejusdem magni concilii: deinceps diversorum conciliorum Graecorum ac Latinorum... subicientes aetiam reliqua decreta praesulum Romanorum usque ad S. Gregorium et quasdam epistolas ipsius, in quibus pro culmine sedis apostolicae non impar conciliorum extat auctoritas, quatenus a ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesides paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur*. Pseudoisidor will also eine einheitliche und vollständige Sammlung, ein kirchliches Rechtsbuch für Clerus und Laien schaffen, oder, deutlicher gesagt, er will eine vollständige Sammlung auch nach der chronologischen Seite hin geben und eine